



Zusammenstellung der Beschlüsse und Wahlergebnisse der 16. Tagung

	Inhalt	Quelle
II/16-1	Fünfte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg	DS 148
II/16-2	Richtlinie für die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden	DS 150
II/16-3	Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg	DS 151
II/16-4	Entlastung für die Jahresrechnung 2022	DS 152
II/16-5	Verwendung des Jahresüberschusses 2022	DS 153
II/16-6	Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2024	DS 154
II/16-7	Gebäudeplanung im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg	DS 155
II/16-8	Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg	DS 156
II/16-9	Berufung von Stellvertretern für die Pröpstin/Pröpste in den Propsteien Neustrelitz, Rostock und Wismar	DS 157
II/16-10	Anpassung der Reisekostenverordnung der Nordkirche	Antrag a1
II/16-11	Wahl einer Pröpstin bzw. eines Propstes für die Propstei Parchim	DS 162 Niederschrift
II/16-12	Wahl von mecklenburgischen stellvertretenden Pastoren-Synodalen der II. Landessynode der Nordkirche	DS 163 Niederschrift
II/16-13	Wahl von Mitgliedern in den Begleitausschusses für den Stellenplan- und Gebäudeplanprozess und den Stellenplanprozess im Zentrum Kirchlicher Dienste	Niederschrift



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/16-1

II. Kirchenkreissynode

16. Tagung
27. - 28. Oktober 2023

Beschluss

Fünfte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode beschließt die Fünfte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (Anlage).

Schwerin, 8. November 2023

Dr. Christoph Heydemann
Präses der II. Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss II/16-1

Fünfte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Vom

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 28. Oktober 2023 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachstehende Fünfte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg vom 3. April 2014 (KABl. S. 261, 2015 S. 332, KABl. 2017 S. 92, 2018 S. 127), die zuletzt durch Satzung vom 21. Juli 2022 (KABl. 2022 S.358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse der Kirchengemeinderäte und der Verbandsversammlungen sind, soweit nicht bereits nach der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, nach Kirchengesetz oder anderen Satzungen des Kirchenkreises erforderlich, vom Kirchenkreisrat in folgenden Angelegenheiten kirchenaufsichtlich zu genehmigen:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
2. Errichtung und Schließung von Diensten und Werken;
3. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
4. Verpachtung von Grundeigentum, mit Ausnahme von Gartenpachtverträgen;
5. außerordentliche und den Bestand verändernde Nutzung des Vermögens sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken;
6. Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen;
7. Baumaßnahmen, wenn sie nicht nach Artikel 26 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung vom Landeskirchenamt zu genehmigen sind;
8. Widmung und Entwidmung von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen;
9. Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften
10. Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Zuwendungen von besonderem Wert;
11. Arbeitsverträge und deren Änderungen;
12. Architekten- und Ingenieurverträge, Restauratoren- und Orgelbauverträge.

Die Genehmigung darf nur nach Maßgabe des Absatz 1 versagt werden. Die Versagung muss schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags erfolgen und ist zu begründen.

2. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Kirchenkreisrat kann an die Kirchenkreisverwaltung Aufgaben, die nicht gemäß § 12 Absatz 2 ausgeschlossen sind, und die Genehmigungsbefugnis nach § 11 Absatz 2 übertragen, soweit davon Geschäfte, die in einer Vielzahl von gleichartigen Fällen auftreten, betroffen sind und dadurch seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Entscheidungen in diesen Angelegenheiten dürfen nur durch die Verwaltungsleitung und durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden. Nicht übertragen werden kann die Genehmigungsbefugnis für Beschlüsse, die zu einer Gefährdung des Bestandes einer Kirchengemeinde führen können.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/16-2

II. Kirchenkreissynode

16. Tagung
27. - 28. Oktober 2023

Beschluss

Richtlinie

für die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden

Die Kirchenkreissynode beschließt die Richtlinie für die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden (Anlage).

Schwerin, 8. November 2023

Dr. Christoph Heydemann
Präses der II. Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss II/16-2

Richtlinie für die Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 28. Oktober 2023 aufgrund des Artikel 45 Absatz 2 Nummer 9 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgenden Richtlinien zur Genehmigung von Stellenplänen der Kirchengemeinden beschlossen:

§ 1

(1) Stellenpläne sollen so aufgestellt sein, dass alle in dieser Richtlinie genannten Berufsgruppen im Rahmen der Gemeinschaft der Dienste in der Kirchengemeinde, jedenfalls in der Kirchenregion ausreichend und angemessen personell ausgestattet sind.

(2) Der Beschluss des Kirchengemeinderates über den Stellenplan gemäß Artikel 26 Absatz 4 Verfassung als weiterer Beschluss i.V.m. § 11 Kirchenkreissatzung wird vom Kirchenkreis genehmigt, wenn die Stellen durch den Kirchenkreis gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Finanzsatzung im Rahmen der Verteilung der Zuweisung an die Kirchengemeinden in Form von 80 Prozent der Personalkosten finanziert werden oder die Finanzierung durch die Kirchengemeinde sichergestellt ist.

§ 2

Die Kirchengemeinde erhält Zuweisungen für Personalkosten durch den Kirchenkreis gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Finanzsatzung, wenn die in dem Stellenplan aufgeführten Stellen im Stellenbudget der jeweiligen Kirchenregion enthalten sind und dieser Kirchengemeinde unter Beachtung des gemäß § 8 geregelten Verfahrens zugeordnet wurden. Wird das Stellenbudget aufgrund arbeitsrechtlicher Verpflichtungen (Überhangstellen) oder anderer begründeter Umstände in einer Kirchenregion durch eine oder mehrere Kirchengemeinden überschritten, kann der Kirchenkreis zusätzliche Zuweisungen für Personalkosten vorsehen.

§ 3

Die Kirchengemeinden einer Kirchenregion fördern und unterstützen sich bei der Erfüllung ihres Auftrages zur Verkündigung des Evangeliums und den sich hieraus ergebenden Diensten gegenseitig gemäß § 78 Absatz 2 KGO und können untereinander verbindliche Formen der Zusammenarbeit (§§ 68 bis 70 KGO) gestalten.

§ 4

(1) Die Kirchengemeinden einer Kirchenregionen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg erhalten ein Stellenbudget für die folgenden Berufsgruppen:

- 1 Pastor/in,
- 2 Gemeindepädagoge/in (FS/FH), Diakon/in (FS/FH)
- 3 Kirchenmusiker/in (Abschlüsse A, B oder C)
- 4 Küster/in, Mitarbeiter/in für Verwaltung und andere Aufgaben.

(2) Für die Berufsgruppen stehen innerhalb einer Kirchenregion folgende Anteile an der Gesamtzahl der Stellen (VbE) in der Gemeinschaft der Dienste zur Verfügung:

1	Pastor/in,	47 %
2	Gemeindepädagoge/in (FS/FH), Diakon/in (FS/FH)	24 %
3	Kirchenmusiker/in (Abschlüsse A, B oder C)	14 %
4	Küster/in, Mitarbeiter/in für Verwaltung und andere Aufgaben	15 %

(3) Zwischen allen Berufsgruppen sind Verschiebungen innerhalb einer Kirchenregion und zwischen Kirchenregionen möglich (flexible Verwendung). Um die Gemeinschaft der Dienste zu erhalten oder zu ermöglichen, soll die flexible Verwendung auf ein Fünftel der Summe aller VbE einer Kirchenregion begrenzt sein und zwei VbE der Gesamtstellenanteile einer Kirchenregion nicht überschreiten. Soll es Abweichungen darüber hinaus geben, entscheidet der Kirchenkreisrat auf Antrag der Kirchenregion. Der Stellenanteil der Berufsgruppe 4 gemäß Absatz 2 darf nicht unterschritten werden.

(4) Die Eingruppierung der Stellen der Berufsgruppe 4 erfolgen gemäß der Eingruppierungsordnung des Tarifvertrages Kirchliche Beschäftigte (TV KB).

§ 5

(1) Jede Kirchengemeinde ist einer der vier Struktureinheiten zugeordnet:

Oberzentrum

(Rostock, Schwerin, Neubrandenburg)

Mittelzentrum

(Bad Doberan, Grevesmühlen, Güstrow, Hagenow, Ludwigslust, Neustrelitz, Parchim, Ribnitz, Teterow, Waren-Müritz, Wismar)

Ländlicher Raum/dichter besiedelt (über 50 EW pro qkm)

Ländlicher Raum/dünn besiedelt (unter 50 EW pro qkm).

(2) Für die Struktureinheiten werden folgende Gemeindegliederzahlen für eine Vollbeschäftigungseinheit (VbE) festgelegt:

Oberzentrum	750 GGL
Mittelzentrum	650 GGL
Ländlicher Raum/dichter besiedelt	600 GGL
Ländlicher Raum/dünn besiedelt	450 GGL.

(3) Das Stellenbudget einer Kirchenregion ergibt sich aus der Summe der VbE der einzelnen Kirchengemeinden.

§ 6

Auf der Basis der Gemeindegliederzahlen vom 31. Dezember 2022 werden für die Kirchenregionen die Stellenbudgets unter Berücksichtigung eines jährlichen Rückgangs der Gemeindegliederzahlen von 3 Prozent für 2025 ermittelt und als Anlage beigefügt.

§ 7

(1) Nicht besetzte Stellenanteile in einer Kirchenregion können für die Dauer der Vakanz durch eine andere Kirchenregion genutzt werden.

(2) Es sind überwiegend Vollzeitstellen anzustreben. Es ist auch möglich, durch Zusammenarbeit innerhalb derselben Kirchenregion bzw. unter benachbarten Kirchenregionen Vollzeitstellen zu erreichen. Teilzeitstellen sollen im Umfang von 0,5 VbE bzw. 0,75 VbE eingerichtet werden.

§ 8

Das Verfahren zur Erarbeitung der Stellenpläne der Kirchengemeinden in der Kirchenregion wird vom Kirchenkreisrat festgelegt.

§ 9

Diese Richtlinie ist erstmals für die Beschlussfassung über die Stellenpläne der Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2026 anzuwenden. Die Richtlinie wird für das Haushaltsjahr 2032 überprüft und angepasst oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn die tatsächlichen Verhältnisse sich wesentlich verändern.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/16-3

II. Kirchenkreissynode

16. Tagung
27. - 28. Oktober 2023

Beschluss

Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode beschließt die Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg vom 9. März 2013:

1. In § 6 wird als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Kirchenkreissynode tagt in der Regel in persönlicher Anwesenheit. Die Kirchenkreissynode kann vom Präsidium im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat als Sitzung mittels Bild- und Tonübertragung in Echtzeit (Videokonferenz) einberufen werden. Das Nähere ist durch Kirchengesetz geregelt.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

3. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Schwerin, 8. November 2023

Dr. Christoph Heydemann
Präses der II. Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/16-4

II. Kirchenkreissynode

16. Tagung
27. - 28. Oktober 2023

Beschluss

Entlastung für die Jahresrechnung 2022

Die Kirchenkreissynode beschließt die Feststellung der Jahresrechnung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2022. Dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreisverwaltung werden für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2022 gemäß § 19 HhFG Entlastung erteilt.

Die übrigen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 sind von den zuständigen Gremien zu beachten und baldmöglichst abzustellen.

Schwerin, 8. November 2023

Dr. Christoph Heydemann
Präses der II. Kirchenkreissynode



Beschluss

Verwendung des Jahresüberschusses 2022

Die Kirchenkreissynode beschließt die Verwendung des Jahresüberschusses 2022 in Höhe von 3.986.076,59 Euro (Sachbuch 00) sowie in Höhe von 223.193,39 Euro (Sachbuch 10).

	Sachbuch 00	in Euro
a)	Mit dem Abschluss der Jahresrechnung 2022 konnten aus dem SB 00 der Verwahrstelle Jahresüberschuss (SB 50-6128) zugeführt werden:	3.507.075,59
b)	Zuzüglich Überschuss aus der Jahresrechnung 2020 aus dem SB 00 und SB 10 der Verwahrstelle HH-Stelle 9700.00.3127	479.001,00
	Summe:	3.986.076,59

Verwendung - Jahresüberschuss SB 00: (durch Umbuchung aus SB 50-6128)		in Euro
1.	Auf Grund erhöhter Schlüsselzuweisungen sind lt. Haushaltsbeschluss 20,35 % dieser Mehreinnahmen an die Kirchengemeinden zuzuweisen. Die Verteilung erfolgt über 3 Jahre; siehe Punkt 1.1 bis 1.3. Die Rundungsdifferenzen sind in dem jeweiligen Haushaltjahr der Kostenstellenstelle / Sachkonto „Schlüsselzuweisungen“ zuzurechnen.	1.216.279,07
1.1	Verteilung in 2024 an KGen nach Gemeindegliederzahlen 12/2022 (147.657 GGI. = 1,05/GGI.) → Bei defizitären Haushalten sind diese Zuweisungen zweckbestimmt, um zunächst Defizite in folgender Reihenfolge auszugleichen: Allgem. Kirchengemeindehaushalt, Haushalt; örtlichen Kirchen, Friedhofshaushalte	(155.100,00 von 1.216.279,07)

1.2	<p>Verteilung in 2025 an KGen nach Gemeindegliederzahlen 12/2022 (147.657 GGI. = 1,05/GGI.)</p> <p>→ Bei defizitären Haushalten sind diese Zuweisungen zweckbestimmt, um zunächst Defizite in folgender Reihenfolge auszugleichen: Allgem. Kirchengemeindehaushalt, Haushalt; örtlichen Kirchen, Friedhofshaushalte</p>	(155.100,00 von 1.216.279,07)
1.3	<p>Verteilung in 2026 an KGen nach Gemeindegliederzahlen 12/2022 (147.657 GGI. = 6,13/GGI.)</p> <p>→ Bei defizitären Haushalten sind diese Zuweisungen zweckbestimmt, um zunächst Defizite in folgender Reihenfolge auszugleichen: Allgem. Kirchengemeindehaushalt, Haushalt; örtlichen Kirchen, Friedhofshaushalte</p>	(906.079,07 von 1.216.279,07)
2.	Die im Überschuss enthaltenen Mehreinnahmen aus Pächterträgen 2021 (20% für Bauobjektliste) sind der zweckbestimmten Verwahrung zur Verwendung über die Bauobjektliste 2024 zuzuführen.	68.458,81
3.	Zuführung zum Haushalt 2024 zur Deckung der Finanzierung der Bauzuschüsse Kirchengemeinde „Bauzuschüsse für Klimaschutzmaßnahmen“ (je Propstei 250.000,- €)	1.000.000
4.	Zuführung zur „Investitionsrücklage unbewegliche Vermögen“	1.000.000
5.	Zuführung zum Haushalt 2023 zur Deckung der Finanzierung der Beschaffung der aktuellen Fassung der Kirchengemeindeordnung für Kirchenältesten im Kirchenkreis (KKR-Beschluss vom 28.02.2023)	9.0000
6.	Zuführung zum Haushalt 2023 zur Deckung der Finanzierung der Beschaffung von Begrüßungsgeschenken für Neugeborene (KKR-Beschluss vom 28.02.2023)	32.000
7.	Zuführung zum Haushalt 2023 zur Deckung der Finanzierung zur Erhöhung des Förderfonds für Jugendfreizeiten (erhöhte Zuweisung ZKD - KKR-Beschluss vom 28.02.2023)	20.000
8.	Zuführung zur Baumpflegerrücklage - Absicherung der Finanzmittel zur Aufstockung der Baumpflegezuschüsse für die Jahre 2024-2026 a 100.000,- € p.a.	300.000

9.	Sonderzuweisung / Spende an die Ökumenische Telefonseelsorge Mecklenburg	50.000
10.	Zuführung zur Rücklage Klimaschutz - Mobilität Absicherung der Finanzmittel zur Umsetzung des „Mobilitätstickets“ über den Zeithorizont von 3 Jahren	290.338,71

Sachbuch 10

c)	Abschluss der Jahresrechnung 2022	223.193,39
----	-----------------------------------	-------------------

Verwendung Jahresüberschuss SB 10: (durch Umbuchung aus SB 50-6129)

11.	Zuführung an Bau- und Substanzrücklage Kirchenkreishäuser (RL 90-5870) zweckgebundene Bauzuschüsse für Klimaschutzmaßnahmen der Sanierungen an den Wohnhäusern des Kirchenkreises (bedarfsgerechte Verwendung im Haushalt 2025 möglich)	123.193,39
12.	Zuführung zur Rücklage Klimaschutz - Mobilität Absicherung der Finanzmittel zur Umsetzung des „Mobilitätstickets“ über den Zeithorizont von 3 Jahren	100.000

Schwerin, 8. November 2023

Dr. Christoph Heydemann
Präses der II. Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/16-6

II. Kirchenkreissynode

16. Tagung
27. - 28. Oktober 2023

Beschluss

Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2024

Die Kirchenkreissynode beschließt den Haushalt für das Haushaltsjahr 2024 durch Haushaltsbeschluss und stellt damit den Haushaltsplan und Stellenplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg fest.

Schwerin, 8. November 2023

Dr. Christoph Heydemann
Präses der II. Kirchenkreissynode



Beschluss

Gebäudeplanung im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode beschließt eine abschließende Bedarfsliste im Rahmen des Zuschussprogramms Klimaschutz für die PfarrGemeindeHaus-Planung im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, welche die in den beigefügten Übersichtskarten der Propsteien dargestellten Standorte und Gebäude umfasst.

Die Kirchenkreissynode avisiert je nach Haushaltslage eine Rücklage von bis zu 10 Mio. Euro bis zum 31. Dezember 2027 zu bilden.

Diese Mittel werden nach dem folgenden Schlüssel auf die Propsteien des ELKM aufgeteilt:

- Rostock 3 Millionen Euro,
- Neustrelitz 2,4 Millionen Euro,
- Parchim 2,3 Millionen Euro,
- Wismar 2,3 Millionen Euro.

Eine Veränderung im „Zuschussprogramm Klimaschutz PfarrGemeindeHaus-Planung“ bedarf eines Beschlusses des Kirchenkreisrates.

Folgende Bedingungen sind an die Förderung durch den Kirchenkreis geknüpft:

1. Eine Raumplanung für die Kirchengemeinde bzw. für den Pfarrsprengel ist zu erstellen die eine möglichst hohe Auslastung der geplanten Räumlichkeiten nachweist.
2. Eine Bau- und Energieberatung ist in Anspruch zu nehmen. Diese ist verbindlich, um eine Förderung durch den Investitionsfond für Bauprojekte in Anspruch zu nehmen.
3. Eine tatsächliche Priorisierung beim Einsatz der Baumittel in der Kirchengemeinde bzw. im Pfarrsprengel ist darzulegen mit einer Aufstellung einer Finanzplanung inklusive der kirchengesetzlichen Rücklagenbildung. Eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 Prozent der Gesamtinvestitionen ist durch die örtliche Kirche bzw. Kirchengemeinde aufzubringen, dies ist ggf. durch eine Veräußerung von Gebäuden sicherzustellen.
4. Dritt-Fördermittel sind mit Hilfe der Kirchenkreisverwaltung einzuwerben und abzurechnen. Ein Darlehen aus dem Gesamt-Ärar ist auf den Eigenanteil der Kirchengemeinde anrechenbar.

Die Vergabe der Investitionsmittel erfolgt auf Vorschlag der regionalen Bauausschüsse in den Propsteien über die Bauobjektliste des Bauausschusses des Kirchenkreises. Durch Beschluss im Kirchenkreisrat werden die geförderten Projekte auf die Bauobjektliste des Kirchenkreises genommen, wo diese Mittel gesondert dargestellt werden. Es besteht die Möglichkeit einer umfassenden Förderung durch den Kirchenkreis nur, wenn die oben angeführten Kriterien erfüllt sind. Der Kirchenkreisrat wirkt darauf hin, dass die weiteren Baumittel durch die regionalen Bauausschüsse und den Bauausschuss des Kirchenkreises schwerpunktmäßig so eingesetzt werden, dass die hier beschriebenen Investitionsziele unterstützt werden.

Der Kirchenkreissynode wird jährlich durch den Kirchenkreisrat ein kurzer Bericht zum Sachstand des Bedarfsplans gegeben.

Nach vier Jahren (2027) erfolgt eine Evaluierung des Investitionsplanes.

Schwerin, 8. November 2023



Dr. Christoph Heydemann
Präses der II. Kirchenkreissynode



Beschluss

Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

1. Aufhebung der Pfarrstelle für die Arbeit mit Flüchtlingen (100%) im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode beschließt die Aufhebung der Pfarrstelle für die Arbeit mit Flüchtlingen (100%) zum 1. April 2024.

2. Errichtung der 9. Pfarrstelle für Vertretungsdienste (100%) durch befristete Umwandlung einer VbE (100%) aus den Verfügungsstellenanteilen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

1. Der Kirchenkreissynode bestätigt den Beschluss des Kirchenkreisrates vom 13. Juni 2023 zur befristeten Errichtung der 9. Pfarrstelle für Vertretungsdienste (100%) vom 1. Juli 2023 bis zum 31. Dezember 2029 und die Finanzierung durch Bereitstellung von Personalmitteln im Umfang einer VbE (100%) aus den Verfügungsstellenanteilen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg.
2. Für den Zeitraum vom 1. Juli bis 14. September 2023 erfolgt eine Finanzierung der 9. Pfarrstelle für Vertretungsdienste aus nicht verbrauchten Personalkosten des Kirchenkreises.

3. Aufhebung der Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Röbel, Kirchenregion Müritz, und Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sietow, Kirchenregion Müritz

Errichtung einer gemeinsamen Pfarrstelle (Pfarrsprengel) ab dem 1. Januar 2024

Die bisherigen Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Röbel und Sietow, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, werden zum 1. Januar 2024 aufgehoben. Gleichzeitig wird zum 1. Januar 2024 die „Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Röbel und Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

Sietow“ errichtet und den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Röbel und Sietow zugeordnet, die damit einen Pfarrsprengel bilden. Der Stellenumfang beträgt 100%. Die Geschäftsadresse beider Kirchengemeinden im Pfarrsprengel lautet: Straße der Deutschen Einheit 14, 17207 Röbel.

Schwerin, 8. November 2023



Dr. Christoph Heydemann
Präses der II. Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/16-9

II. Kirchenkreissynode

16. Tagung
27. - 28. Oktober 2023

Beschluss

Berufung von Stellvertretern für die Pröpstin/Pröpste in den Propsteien Neustrelitz, Rostock und Wismar

1. Die Kirchenkreissynode beruft für die Pröpstin der Propstei Neustrelitz gemäß Artikel 68 der Verfassung der Nordkirche folgende Stellvertreterin:

Pastorin Christina Jonassen, Neubrandenburg.

2. Die Kirchenkreissynode beruft für den Propst der Propstei Rostock gemäß Artikel 68 der Verfassung der Nordkirche folgenden Stellvertreter:

Pastor Alexander Uhlig, Dargun.

3. Die Kirchenkreissynode beruft für den Propst der Propstei Wismar gemäß Artikel 68 der Verfassung der Nordkirche folgende Stellvertreterin:

Pastorin Antje Exner, Wismar.

Schwerin, 8. November 2023

Dr. Christoph Heydemann
Präses der II. Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss II/16-10

II. Kirchenkreissynode

16. Tagung
27. - 28. Oktober 2023

Beschluss

Anpassung der Reisekostenverordnung der Nordkirche

Die Kirchenkreissynode stellt den Antrag an die Landessynode der Nordkirche, die Reisekostenverordnung der Nordkirche vom 10. Oktober 2018 anzupassen, besonders im Hinblick auf die Verwendung von E-Autos.

Schwerin, 8. November 2023

Dr. Christoph Heydemann
Präses der II. Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Wahl II/16-11

II. Kirchenkreissynode

16. Tagung
27. - 28. Oktober 2023

Wahlergebnis

Wahl einer Pröpstin bzw. eines Propstes für die Propstei Parchim

Die Kirchenkreissynode wählt Pastorin Sabine Schümann zur Pröpstin des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für die Propstei Parchim.

Schwerin, 8. November 2023

Dr. Christoph Heydemann
Präses der II. Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Wahl II/16-12

II. Kirchenkreissynode

16. Tagung
27. - 28. Oktober 2023

Wahlergebnis

Wahl von mecklenburgischen stellvertretenden Pastoren-Synodalen der II. Landessynode der Nordkirche

Die Kirchenkreissynode wählt als stellvertretende Pastoren-Synodale der II. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahl:

1. Pastor Kristian Herrmann
2. Pastorin Hanna Blumenschein.

Schwerin, 8. November 2023

Dr. Christoph Heydemann
Präses der II. Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Wahl II/16-13

II. Kirchenkreissynode

16. Tagung
27. - 28. Oktober 2023

Wahlergebnis

Wahl von Mitgliedern in den Begleitausschusses für den Stellenplan- und Gebäudeplanprozess und den Stellenplanprozess im Zentrum Kirchlicher Dienste

Die Kirchenkreissynode entsendet folgende Mitglieder in den Begleitausschuss für den Stellenplan- und Gebäudeplanprozess und den Stellenplanprozess im Zentrum Kirchlicher Dienste:

1. Pastor Dr. Gerhard Altenburg
2. Herr Hilmar Baumgarten
3. Frau Simone Benke-Saathoff
4. Herr Kersten Jens Koepcke
5. Frau Änne Lange
6. Frau Dr. Sophie Ludewig
7. Frau Barbara Niehaus.

Schwerin, 8. November 2023

Dr. Christoph Heydemann
Präses der II. Kirchenkreissynode